

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung	4
3. Vorgegangene Prüfungen	5
3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2012	5
3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen.....	5
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	7
6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2013	9
6.1 Aufstellung	9
6.2 Ergebnisrechnung	9
6.3 Finanzrechnung	10
6.4 Teilrechnungen	11
6.5 Schlussbilanz	12
6.6 Anhang	15
6.7 Lagebericht	15
7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2013	16
8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	19

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2013 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 wurden am 31. Mai 2016 vom Bürgermeister unterzeichnet und am 02. Juni 2016 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorgegangene Prüfungen

3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2012

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2012 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31.12.2013) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Die Ratsversammlung hat letztlich am 11. Juli 2016 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2016/050). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 9/2016, erschienen am 27. Juli 2016) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Bilanzprüfung wurden eine Reihe von Feststellungen getroffen, die eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erfordern. Für den Großteil wurde eine Umsetzung zugesichert (Ziffer 8 des Schlussberichts über die Prüfung der Eröffnungsbilanz). Gemäß § 56 GemHVO-Doppik ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden fünften Jahresabschluss eine ergebnisneutrale Berichtigung vorzunehmen. Für die Stadt Schleswig sind ergebnisneutrale Berichtigungen letztmalig mit dem Jahresabschluss 2014 möglich. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wird die Umsetzung der erforderlichen Berichtigungen Gegenstand der Prüfung sein. Aus diesem Grunde erübrigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Darstellung der noch nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellungen aus der Eröffnungsbilanzprüfung.

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen wurden nicht in allen Fällen aufgegriffen. Einen Überblick über die noch offenen Feststellungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010) Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.
Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010) Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen: Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.	Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse.

Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Die Abbildung der Trägervergütung in der Ergebnisrechnung ist nicht korrekt. Die von der Stadt Schleswig zu zahlende Trägervergütung wurde unter dem Konto 5456 „Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ verbucht. Dieser Aufwand ist jedoch unter dem Konto 5431 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ zu kontieren.</p>	<p>Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des buchhalterischen Aufwands erfolgt die Umsetzung nicht mehr für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre. Die Änderung wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.</p>
<p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert. Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.</p>
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2012 Bilanzielle Abbildung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Aufweitung der Eisenbahnüberführung Kolonnenweg“ (Schlussbericht 2012)</p> <p>Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wurde irrtümlich ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und ein zu hoher Sonderposten passiviert. Der derzeitige Sonderposten umfasst Anteile, die als Zinsertrag in die Ergebnisrechnung eingehen müssen.</p>	<p>Der Fachdienst Finanzen hat eine Bilanzkorrektur zugesichert. Die erforderlichen Korrekturbuchungen sind jedoch nur in einem laufendem Haushaltsjahr umsetzbar. Daher erfolgt die Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.</p>

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen:

	Haushaltssatzung	1. Nachtragssatzung	2. Nachtragssatzung
Beschluss Ratsversammlung	10. Dezember 2012	22. April 2013	09. September 2013
Genehmigung Kommunalaufsicht	15. März 2013	02. Mai 2013	30. September 2013
Bekanntmachung	Nr. 3/2013 03. April 2013	Nr. 6/2013 14. Mai 2013	Nr. 12/2013 11. Oktober 2013

Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 2. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	38.816.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	43.103.500 €
Jahresfehlbetrag	4.287.500 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.385.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.033.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.434.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.370.500 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ¹⁾	3.124.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.170.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	240,76
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbesteuer	360 v. H.

1)

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für den Kernhaushalt eingeschränkt erteilt. Der im Kernhaushalt festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.525.500 € wurde auf einen Teilbetrag von 3.000.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Mit dem 2. Nachtragshaushalt wurde das Kreditvolumen auf 3.124.000 € erhöht und in dieser Höhe auch genehmigt.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw.

Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2013 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nicht zeitgerecht nachgekommen. Erst am 07. Juli 2014 wurde der Ratsversammlung über die im Haushaltsjahr 2013 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen berichtet.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen. Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden, hat der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Zwei Eilentscheidungen wurden im Haushaltsjahr 2013 getroffen:

	Anlass	Höhe der Haushaltsmittel	Unterrichtung der Ratsversammlung
1	Erstattung Fördermittel Gewerbegebiet St. Jürgen (außerplanmäßig)	43.337,76 €	Mitteilungsvorlage VO/2013/206
2	Aufwand Stromverbrauch Straßenbeleuchtung (überplanmäßig)	33.625,93 €	Mitteilungsvorlage VO/2014/080

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde im Kernhaushalt 2013 in Höhe von 3.525.500 € festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf einen Teilbetrag von 3.000.000 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Durch den 1. Nachtrag 2013 wurde die Kreditermächtigung zunächst auf 2.927.900 € reduziert. Im Rahmen des 2. Nachtrags 2013 erfolgte die Festsetzung in Höhe von 3.124.000 €. In dieser Höhe wurde auch die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt. Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2012 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 2.714.600 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2013 bei 5.838.600 €. Innerhalb dieser Ermächtigung erfolgte eine Kreditaufnahme in einer Gesamthöhe von 3.325.423 €.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2013 auf 8 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 03.04.2013) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 8 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 ergab sich ein Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 5 Mio. €.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2013

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2013 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 31. Mai 2016 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am 02. Juni 2016 übergeben.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielfhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2013. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2014 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2013

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2013	Ist-Ergebnis des HHJ 2013	Vergleich Ansatz/Ist
ordentliche Erträge	40.213.740,48 €	38.319.700,00 €	37.856.713,89 €	-462.986,11 €
ordentliche Aufwendungen	40.758.034,79 €	42.768.700,00 €	42.044.999,26 €	-723.700,74 €
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	-544.294,31 €	-4.449.000,00 €	-4.188.285,37 €	260.714,63 €
Finanzerträge	862.155,71 €	496.300,00 €	666.345,55 €	170.045,55 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	269.403,17 €	334.800,00 €	243.705,97 €	-91.094,03 €
<i>Finanzergebnis</i>	592.752,54 €	161.500,00 €	422.639,58 €	261.139,58 €
außerordentliche Erträge	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	267.378,10 €	267.378,10 €
= außerordentliches Ergebnis	6.000,00 €	0,00 €	-267.378,10 €	-267.378,10 €
= Jahresergebnis	54.458,23 €	-4.287.500,00 €	-4.033.023,89 €	254.476,11 €

Für das Haushaltsjahr 2013 hat sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.033.023,89 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31.12.2013 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2013. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 3.568.521,39 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2013

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2013	Ist-Ergebnis des HHJ 2013	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.861.575,39 €	35.385.900,00 €	33.959.930,75 €	-1.425.969,25 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.309.926,46 €	39.033.800,00 €	37.129.818,22 €	-1.903.981,78 €
Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	-448.351,07 €	-3.647.900,00 €	-3.169.887,47 €	478.012,53 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.792.118,03 €	1.310.700,00 €	821.320,99 €	-489.379,01 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.515.694,46 €	8.997.870,63 €	4.234.072,28 €	-4.763.798,35 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-723.576,43 €	-7.687.170,63 €	-3.412.751,29 €	4.274.419,34 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	6.673.858,06 €	0,00 €	5.647.083,77 €	5.647.083,77 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	6.123.615,56 €	0,00 €	5.460.877,39 €	5.460.877,39 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	550.242,50 €	0,00 €	186.206,38 €	186.206,38 €
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	-621.685,00 €	-11.335.070,63 €	-6.396.432,38 €	4.938.638,25 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.500.000,00 €	3.124.000,00 €	12.225.423,00 €	9.101.423,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.726.490,93 €	935.800,00 €	6.597.147,93 €	5.661.347,93 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	773.509,07 €	2.188.200,00 €	5.628.275,07 €	3.440.075,07 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	151.824,07 €	-9.146.870,63 €	-768.157,31 €	8.378.713,32 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.651.583,79 €	1.803.408,00 €	1.803.407,86 €	-0,14 €
= Liquide Mittel	1.803.407,86 €	-7.343.462,63 €	1.035.250,55 €	8.378.713,18 €

Für das Haushaltsjahr 2013 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 1.035.250,55 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung

vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2013. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2012 (Schlussbilanz)	31.12.2013 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Anlagevermögen	127.369.111,78 €	128.496.097,82 €	1.126.986,04 €
<i>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	<i>916.447,31 €</i>	<i>898.752,54 €</i>	<i>-17.694,77 €</i>
<i>1.2 Sachanlagen</i>	<i>86.642.674,78 €</i>	<i>87.726.235,41 €</i>	<i>1.083.560,63 €</i>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.916.993,71 €	12.921.876,11 €	-995.117,60 €
1.2.1.1 Grünflächen	5.242.816,03 €	4.297.722,13 €	-945.093,90 €
1.2.1.2 Ackerland	1.524.091,43 €	1.524.931,43 €	840,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.765.261,19 €	6.714.397,49 €	-50.863,70 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.615.642,28 €	36.863.755,62 €	248.113,34 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.990.943,68 €	4.137.209,24 €	146.265,56 €
1.2.2.2 Schulen	25.158.045,23 €	25.208.463,63 €	50.418,40 €
1.2.2.3 Wohnbauten	834.757,44 €	819.075,63 €	-15.681,81 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.631.895,93 €	6.699.007,12 €	67.111,19 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	26.397.684,98 €	32.164.954,33 €	5.767.269,35 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.437.487,56 €	2.463.080,70 €	25.593,14 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.681.276,73 €	1.680.312,66 €	-964,07 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.743.649,29 €	20.759.524,14 €	3.015.874,85 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.535.271,40 €	7.262.036,83 €	2.726.765,43 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	186.217,18 €	183.976,84 €	-2.240,34 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.841.011,01 €	1.565.632,63 €	-1.275.378,38 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.090.700,00 €	919.090,12 €	-171.609,88 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.594.425,62 €	3.106.949,76 €	-2.487.475,86 €
<i>1.3 Finanzanlagen</i>	<i>39.809.989,69 €</i>	<i>39.871.109,87 €</i>	<i>61.120,18 €</i>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.946.558,02 €	16.946.558,02 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.804.018,32 €	20.876.877,41 €	72.859,09 €
1.3.4 Ausleihungen	2.059.413,35 €	2.047.674,44 €	-11.738,91 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.059.413,35 €	2.047.674,44 €	-11.738,91 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	9.211.553,07 €	10.550.075,50 €	1.338.522,43 €
<i>2.1 Vorräte</i>	<i>513.611,70 €</i>	<i>474.356,56 €</i>	<i>-39.255,14 €</i>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	250.609,70 €	250.609,70 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	263.002,00 €	223.746,86 €	-39.255,14 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>6.894.533,51 €</i>	<i>9.040.468,39 €</i>	<i>2.145.934,88 €</i>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.065.542,41 €	1.098.512,02 €	32.969,61 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	275.678,44 €	1.476.885,86 €	1.201.207,42 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	5.553.312,66 €	6.465.070,51 €	911.757,85 €
<i>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
<i>2.4 Liquide Mittel</i>	<i>1.803.407,86 €</i>	<i>1.035.250,55 €</i>	<i>-768.157,31 €</i>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.830.200,30 €	8.761.387,74 €	-68.812,56 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	145.410.865,15 €	147.807.561,06 €	2.396.695,91 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2012 (Schlussbilanz)	31.12.2013 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Eigenkapital	64.787.130,97 €	60.754.107,08 €	-4.033.023,89 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.069.589,86 €	60.069.589,86 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	4.663.082,88 €	4.717.541,11 €	54.458,23 €
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	54.458,23 €	-4.033.023,89 €	-4.087.482,12 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	44.965.305,54 €	45.300.956,36 €	335.650,82 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	57.526,46 €	52.313,70 €	-5.212,76 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	28.950.505,52 €	28.605.479,23 €	-345.026,29 €
2.3 für Beiträge	5.566.082,61 €	6.299.618,01 €	733.535,40 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	5.566.082,61 €	6.299.618,01 €	733.535,40 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenausschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	4.314.591,42 €	4.387.450,51 €	72.859,09 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.076.599,53 €	5.956.094,91 €	-120.504,62 €
3. Rückstellungen	19.214.679,13 €	18.749.922,38 €	-464.756,75 €
3.1 Pensionsrückstellungen	15.381.353,40 €	15.683.441,03 €	302.087,63 €
3.2 Altersteilzeitrückstellung	707.283,63 €	408.207,10 €	-299.076,53 €
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Altlastenrückstellung	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.5 Steuerrückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6 Verfahrensrückstellung	63.814,46 €	10.246,61 €	-53.567,85 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	414.200,00 €	0,00 €	-414.200,00 €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	16.254.820,82 €	22.751.489,75 €	6.496.668,93 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.507.238,13 €	14.019.632,73 €	2.512.394,60 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	2.564.310,00 €	2.368.222,87 €	-196.087,13 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	8.942.928,13 €	11.651.409,86 €	2.708.481,73 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	2.000.000,00 €	5.000.000,00 €	3.000.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	891.830,61 €	1.631.105,35 €	739.274,74 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.855.752,08 €	2.100.751,67 €	244.999,59 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	188.928,69 €	251.085,49 €	62.156,80 €
Summe PASSIVA	145.410.865,15 €	147.807.561,06 €	2.396.695,91 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 3.569 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 757 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurde die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Mit dem vorliegenden Lagebericht wird bedingt durch den langwierigen Umstellungsprozess auf die Doppik mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2013 berichtet. Aus diesem Grunde hat man sich lediglich auf die bloße Darstellung von Zahlenwerken beschränkt. Nach den gesetzlichen Anforderungen ist im Lagebericht außerdem auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss die erforderliche Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (hier: Juni 2016) angestellt werden. Der Prognoseteil beschränkt sich lediglich auf die zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Jahr 2018. Weitergehende Ausführungen enthält dieser Teil nicht.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2013 grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Bewertung wurde die zeitliche Verzögerung in der Berichterstattung berücksichtigt. Allerdings wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen darauf hingewiesen, dass trotz einer verspäteten Berichterstattung Erläuterungen zu den wesentli-

chen Entwicklungen des abgelaufenen Haushaltsjahres aufgenommen werden sollten. Die kritische Bewertung gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung des Prognoseberichts. Dieser Teil des Lageberichts hat Chancen und Risiken konkret darzustellen und zu bewerten. Die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse stellt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kein ausreichendes Argument dar, diesen Teil derart verkürzt abzubilden. Ansonsten würde in der Zeit der Aufarbeitung von Jahresabschlüssen ein nicht hinzunehmendes Informationsvakuum entstehen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2013

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

Bilanzierung des städtebaulichen Sondervermögens Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme „Friedrichsberg“

(Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände)

Hintergrund

In den Jahresabschluss 2013 ist der Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Friedrichsberg“ eingeflossen. Diese Städtebaufördermaßnahme wurde 1991 begonnen und mit der Aufhebung der entsprechenden Sanierungssatzung durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20. September 2010 beendet. Die nach den Städtebauförderrichtlinien zu erstellende Schlussabrechnung erfolgte zum 31. Dezember 2013. Die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Friedrichsberg“ schließt dabei wie folgt ab:

*Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, ausgezahlte und verwendete Städtebauförderungsmittel
(Schlussabrechnung zum 31.12.2013 nach den Städtebauförderrichtlinien 2005)*

förderungsfähige Ausgaben	3.139.044,23 €
- gesamtmaßnahmebedingte Einnahmen	380.413,89 €
- Finanzhilfen des Bundes und Landes (inkl. Zinsanteil)	1.642.271,21 €
- Eigenanteil Stadt Schleswig (inkl. Zinsanteil)	820.881,07 €
ergibt Gesamteinnahmen	2.843.566,17 €
Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen	-295.478,06 €
Wertausgleich zu Gunsten der Stadt	-18.421,00 €
Defizit	313.899,06 €

Die im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme angefallenen zahlreichen und komplexen Geschäftsvorfälle waren nach den Förderbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein über ein Sonderkonto abzuwickeln. Diesem Sonderkonto waren auch die städtischen Eigenanteile zuzuführen. Das Sonderkonto wurde in diesem Fall als Treuhandvermögen beim durch die Stadt Schleswig beauftragten Sanierungsträger geführt. Das in der Schlussabrechnung ausgewiesene Defizit hat bei der Führung des Sonderkontos zu keinen Liquiditätsproblemen geführt. Die erforderlichen liquiden Mittel wurden zur Vorfinanzierung aus dem städtebaulichen Sondervermögen der Gesamtmaßnahme „Altstadt“ in Höhe von 310.000 € zur Verfügung gestellt. Mit der Schlussabrechnung bestand nunmehr die Verpflichtung diese Mittel zurückzuführen.

Erfolgte Bilanzierung des städtebaulichen Sondervermögens

Das Gemeindehaushaltsrecht ermöglicht den Gemeinden zur Vereinfachung des Rechnungswesens auf eine vollständige Erfassung sämtlicher im Rahmen einer Städtebaufördermaßnahme angefallenen Geschäftsvorfälle im städtischen Haushalt und Bilanz zu verzichten und stattdessen lediglich den als Zuschuss in das Sondervermögen abgeführten Eigenanteil der Gemeinde in der Bilanz auszuweisen. Erst mit Abschluss der Maßnahme sind die Vermögens- und Schuldenwerte in die kommunale Bilanz zu überführen.

Der Fachdienst Finanzen hat jedoch den zugeführten Eigenanteil nicht in voller Höhe aktiviert. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz war ein Großteil dieser Mittel bereits im Rahmen der Gesamtmaßnahme verbraucht. Aus diesem Grunde wurde nur der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben zu einem Drittel als noch „vorhandener“ Eigenanteil berücksichtigt. Unter dieser Maßgabe wurde das städtebauliche Sondervermögen „Friedrichsberg“ in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 mit einem Wert von 349.334,22 € aktiviert. Dabei ist man davon ausgegangen, dass sämtliche bis zum Bilanzierungszeitpunkt im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Friedrichsberg“ erstellten Anlagegüter in der Eröffnungsbilanz erfasst waren. Mit den Jahresabschlüssen 2010, 2011 und 2012 erfolgte dann eine Fortschreibung des Bilanzwertes. Berücksichtigt wurden eindeutig als Aufwand oder Ertrag erkennbare Geschäftsvorfälle. Daneben wurden Anlagegüter, die nach dem 01.01.2010 hergestellt wurden, aktiviert und der darin enthaltene städtische Eigenanteil von diesem Bilanzwert in Abzug gebracht. Die Förderanteile des Bundes und des Landes wurden als Sonderposten passiviert. Als Ergebnis dieser Fortschreibung ergab sich ein Restwert in Höhe von 267.378,10 € zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung. Dieser Restwert wurde als außerordentlicher Aufwand im Jahresabschlusses 2013 ergebniswirksam ausgebucht.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die erste Schlussabrechnung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme unter den Bedingungen des doppelten Rechnungswesens hat das Rechnungsprüfungsamt zum Anlass einer intensiveren Prüfung genommen. Dabei ist festzustellen, dass das Ergebnis der nach den Städtebauförderrichtlinien erstellten Schlussabrechnung deutlich vom fortgeführten Bilanzwert abweicht. Aus der Schlussabrechnung ergab sich ein Defizit von rd. 314 Tsd. €, der nicht durch die bisher zugeführten städtischen Eigenanteile gedeckt war. Es bedurfte vielmehr des weiteren Einsatzes städtischer Mittel zum Ausgleich. Aus der städtischen Bilanz ergab sich ein Restwert von rd. 267 Tsd. €. Dieser Wert ist als nicht verbrauchter Teil der städtischen Eigenanteile zu interpretieren. Im Jahresabschluss 2013 wurde dieser Restwert zur Deckung des im Rahmen der Gesamtmaßnahme entstandenen Aufwands ausgebucht.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Differenz aus einer unvollständigen Bilanzierung resultiert. Entgegen der Annahme des Fachdienstes Finanzen wurden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht alle im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Friedrichsberg“ hergestellten bzw. sanierten Anlagegüter gemeldet und im Anlagevermögen bilanziert. Nachfolgende investive Einzelmaßnahmen wurden über diese Gesamtmaßnahme durchgeführt:

1. Umgestaltung mittlerer Abschnitt der Friedrichstraße
(zwischen Husumer Baum/Zum Öhr und der Bahnhofstraße)
in den Jahren 1993/1994 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,3 Mio. €
2. Umgestaltung Nördliche Friedrichstraße
in den Jahren 2007/2008 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 443 Tsd. €

3. Schaffung der öffentlichen Infrastruktur für das Nahversorgungszentrum in der Friedrichsstraße (Ausbau verlängerte Bahnhofstraße, zwei Durchgänge zur Friedrichstraße, Umbau Parkplatz „Zum Ohr“, Umgestaltung Georg-Pfingsten-Weg)
in den Jahren 2007/2008 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 487 Tsd. €
4. Ergänzungsmaßnahmen Friedrichstraße
(drei Verbindungswege, Haltestelle)
in den Jahren 2010/2011 mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 200 Tsd. €

Bilanziell unberücksichtigt geblieben sind bisher die unter den Ziffern 2 und 3 aufgeführten Einzelmaßnahmen. Die erforderliche Aktivierung der hergestellten Anlagegüter bzw. die Zuschreibung von Werten zu den sanierten Anlagegütern hätte dazu geführt, dass der städtische Eigenanteil an diesen Anlagegütern aus der Bilanzposition des Sondervermögens (Sonstiger Vermögensgegenstand) in die Position des Anlageguts umgruppiert worden wäre. Durch die notwendige Umgruppierung wäre der Bilanzwert des Sondervermögens gegen 0 tendiert. Das Ergebnis der bilanziellen Fortschreibung hätte sich mit dem Ergebnis der Schlussabrechnung gedeckt. Es wäre im Ergebnis auch aus der städtischen Bilanz abzulesen gewesen, dass städtische Eigenmittel zur Deckung des Aufwands nicht mehr vorhanden waren. Die Bereitstellung weiterer Eigenmittel bedurfte eines Ratsbeschlusses. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgte letztlich über den Haushalt 2014 in Höhe von 165 Tsd. €, weiteren rd. 50 Tsd. € als überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2014 sowie durch den Zufluss von Ausgleichbeträgen im gleichen Haushaltsjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre eine Verbindlichkeit auszuweisen gewesen. Der Fachdienst Finanzen hat aufgrund dieser Feststellungen bereits zugesichert, die ausstehende Aktivierung hergestellter Anlagegüter bzw. die Zuschreibung von Werten zu den sanierten Anlagegütern im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 nachzuholen.

Auflösung der Anlage im Bau „Berender Redder, 1. Bauabschnitt“

(Bilanzposition 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau)

Hintergrund

Im Herbst 2009 wurde mit der Erschließung des 1. Bauabschnitts des B-Plangebietes Berender Redder begonnen. In den nachfolgenden Jahren wurde die öffentliche Infrastruktur (u.a. Verkehrsanlagen, Lärmschutzanlagen, Freianlagen) hergestellt. Die Erschließung des Baugebietes war ein mehrjähriger Prozess. Eine Ausweisung der Kosten noch nicht abgeschlossener Investitionsmaßnahmen ist in der Bilanz unter der Position Anlage im Bau vorzunehmen. Erst mit ihrer Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme sind die Anlagegüter im Anlagevermögen auszuweisen.

Erfolgte Bilanzierung als Anlage im Bau und die Auflösung zum 31.12.2013

Der Fachdienst Finanzen hat während der Bauphase nicht für jedes im Herstellungsprozess befindliche Anlagegut eine Anlage im Bau aktiviert. Es wurden sämtliche Investitionsmaßnahmen im Zuge der Erschließung des Baugebietes Berender Redder (1. Bauabschnitt) in einer Anlage im Bau zusammengefasst. Die erforderliche Auflösung der Anlage im Bau und die damit verbundene Umgruppierung in das Anlagevermögen erfolgte letztlich im Haushaltsjahr 2013. Als maßgeblicher Zeitpunkt für diese Auflösung wurde die endgültige Herstellung der Verkehrsanlagen herangezogen.

Der Wert der Anlage im Bau lag zum Zeitpunkt der Auflösung bei rd. 5 Mio. €. Bei der Auflösung dieser Bilanzposition galt es alle im Rahmen der Erschließung des 1. Bauabschnitts Berender Redder hergestellten Anlagegüter zu identifizieren und die Kosten diesen Vermögensgegenständen zuzuordnen. Zur Identifizierung der Anlagegüter wurde zusammen mit dem Fachdienst Verwaltung und Tiefbau ein Ortsbesuch vorgenommen. Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden in 1. Stufe die eindeutig zurechenbaren Einzelkosten berücksichtigt. Nicht eindeutig auf ein einzelnes Anlagegut zurechenbare Kosten

wurden in 2. Stufe mit Hilfe von Umlageschlüsseln verteilt (z.B. Honorarkosten für die Planung der Verkehrsanlagen auf die jeweilige Straße). Als Verteilungsschlüssel diente das Kostenverhältnis der Anlagegüter untereinander aus der 1. Stufe. Daneben war zu klären, ob sämtliche in der Anlage im Bau ausgewiesenen Kosten investiv waren. Mit rd. 3,6 Mio. € entfiel der Großteil der Kosten auf das Infrastrukturvermögen (insbesondere Verkehrsanlagen). Ein weiterer nicht unerheblicher Kostenanteil war mit rd. 660 Tsd. € den Grünanlagen zuzuordnen.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Mit der Baumaßnahme Berender Redder 1. Bauabschnitt wurde erstmals eine größere Erschließungsmaßnahme auf der Basis des doppischen Rechnungswesens abgebildet. Dies hat das Rechnungsprüfungsamt veranlasst, die erfolgte Auflösung der Anlage im Bau intensiver zu prüfen. Die Prüfung hat letztlich zu zwei wesentlichen Feststellungen geführt:

Mit rd. 3,9 Mio. € wurde der überwiegende Teil der erforderlichen Bauleistungen von einer Tiefbaufirma erbracht. Die erteilte Schlussrechnung ermöglichte, da sie die entstandenen Kosten nach den verschiedenen Teilflächen (u.a. Bereich der Inseln, Freianlagen) gliederte, eine relativ genaue Zuordnung der Baukosten. Zu den erforderlichen Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung gehörten auch vorbereitende Erdarbeiten (u.a. Oberboden lösen und abfahren, Findlinge lösen und abtransportieren, Bodenaustausch und Erdplanum herstellen). Die damit verbundenen Kosten sind in der Schlussrechnung sowohl bei den verschiedenen Teilflächen wie auch in einer Position ohne Flächenzuordnung ausgewiesen. Während die Kostenanteile der verschiedenen Teilflächen den dortigen Anlagegütern zugeordnet wurden, erfolgte für andere Rechnungspositionen (Kostenvolumen rd. 241 Tsd. €) eine Umlage auf alle Anlagegüter des Erschließungsgebiets.

Aus der Prüfung ergeben sich bezüglich der Kosten für die vorbereitenden Erdarbeiten nachfolgende Feststellungen:

Unter Heranziehung ergänzender Unterlagen (insbesondere Aufmaßblätter) wurde festgestellt, dass ein Teil der den verschiedenen Teilflächen zugeordneten vorbereitenden Erdarbeiten auf später veräußerte Grundstücksflächen entfällt. Der identifizierte Anteil umfasst ein Kostenvolumen von rd. 100 Tsd. €. Diese Kostenbestandteile hätten nicht den Herstellungskosten der städtischen Anlagegüter zugeordnet werden dürfen. Daneben wurde festgestellt, dass die Umlage der vorbereitenden Erdarbeiten ohne Flächenzuordnung auf alle Anlagegüter nicht korrekt ist. Diese Arbeiten wurden auf Flächen ausgeführt, zu denen insbesondere nicht die Inseln zählen. Diese Teilbereiche wurden somit bezüglich dieser Teilbauleistung zu hoch belastet.

Neben den eigentlichen Baukosten sind im Zusammenhang mit der Erschließung außerdem Planungskosten entstanden. Mit rd. 516 Tsd. € stellen sie einen nicht unerheblichen Anteil an den Gesamtkosten der Maßnahme dar. Insbesondere handelt es sich um die Aufwendungen für die Planung der Verkehrs- und Freianlagen. Sie sind Teil der Herstellungskosten der jeweiligen Anlagegüter. Diese Kosten wurden nach einem Umlageschlüssel auf die verschiedenen Anlagegüter verteilt. Die gewählte Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings wurden hierbei auch Honorarkosten einbezogen, die für Planungen im Zusammenhang mit den weiteren Bauabschnitten angefallen sind. Eine Zuordnung dieser Kostenanteile zu den Herstellungskosten der Anlagegüter des 1. Bauabschnitts ist nicht möglich.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2013 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden. Vor dem Hintergrund von noch zwei weiteren rückständigen Jahresabschlüssen hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 auf wesentliche Positionen beschränkt, die das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig beeinflussen.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2013 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2013 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Schleswig, 01. November 2016

gez.

Jens Buhs